

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Pohl

## für das Haushaltsjahr 2019

vom 23.04.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017, (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die aufgrund der Verfügung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als Aufsichtsbehörde vom 16.04.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf		609.506 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		681.946 Euro
<b>Jahresfehlbedarf</b>		<b>-72.440 Euro</b>
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf		519.336 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf		553.196 Euro
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>		<b>-33.860 Euro</b>
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf		0 Euro
<b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>		<b>0 Euro</b>
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		600 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		42.500 Euro
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>		<b>-41.900 Euro</b>
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		75.760 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 Euro
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>75.760 Euro</b>
e) der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf		595.696 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf		<u>595.696 Euro</u>
<b>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</b>		<b>0 Euro</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 Euro
- verzinst langfristige Kredite auf	0 Euro

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) belasten, wird festgesetzt auf **0,00 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 Euro**

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

#### **Grundsteuer**

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.

<b><u>Gewerbsteuer</u></b>	365 v.H.
----------------------------	----------

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund 30,00 EUR
- für den zweiten Hund 60,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 72,00 EUR
- für den ersten gefährlichen Hund 300,00 EUR
- für den zweiten gefährlichen Hund 600,00 EUR
- für jeden weiteren gefährlichen Hund 720,00 EUR

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 393) werden festgesetzt.

### § 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	2.184.194 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	2.114.351 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	2.067.832 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019	1.995.392 Euro

## **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000 Euro überschritten sind.

## **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind einzeln im jeweiligen Teilfinanzhaushalt darzustellen.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

### Kreditneuaufnahmen (§103 GemO)

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Kreditaufnahmen, die zur Finanzierung von Investitionsausgaben dringend erforderlich werden sowie Kreditumschuldungen bei der Bank oder Sparkasse aufzunehmen, die die besten Kreditkonditionen anbietet. Vor der Aufnahme ist die Zustimmung des Ortsbürgermeisters einzuholen. Der Ortsbürgermeister hat den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme zu unterrichten.

Pohl, den 23.04.2019

Prof. Thomas Steffen  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.05.2019 bis 17.05.2019 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, Zimmer 407, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den 23.04.2019  
Verbandsgemeindeverwaltung

(Uwe Bruchhäuser)  
Bürgermeister der  
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau